

GND-Übergangsregeln für allgemeine Sachverhalte

GND-ÜR	A1 Entitätencode
Regeltext	<p>Die folgenden Satzarten werden in der GND unterschieden: Tb für Körperschaften, Tf für Kongresse, Tg für Geografika, Tn und Tp für Personen, Ts für Sachbegriffe und Tu für Werke. Innerhalb der Satzarten wird eine weitergehende Differenzierung nach Entitätengruppen vorgenommen. Für jeden Datensatz mit Ausnahme der Satzart Tn wird eine Entitätenzuordnung in normierter Weise vorgenommen. <i>(Einzelheiten dazu in den Anwendungsbestimmungen mit der Entitätencodelliste)</i></p>
Erläuterung	<p>In den Normdateien wurden auch bisher einzelne Fallgruppen codiert. Allerdings wurden verschiedene Codesysteme angewendet. Außerdem erfolgte keine durchgehende Codierung.</p> <p>Da die Entitätencodierung eine wichtige Rolle für Selektionen und darauf aufsetzende Anwendungen einnimmt, soll in der GND eine durchgehende Kennzeichnung der engeren Entitätentypen unter Anwendung eines einheitlichen Codesystems erreicht werden.</p>
Regelwerke	--
Beispiele	--